PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- UG EG / OG I, II — Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..... Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- 120,0 / 16,0 — Abstände, Breiten ..... in m
- MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) – überbaubare Grundstücke –
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit Überaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
- Verkehrsfläche - Bahnanlage -
- P — Öffentliche Parkfläche
- St/GSt — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen
- ←Z F→ — Zufahrt

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- L N — Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Grünfläche
- Private Grünfläche
- Vorhandene Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- Geplante Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- pfg — Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

- Trafostation Nebenanlage gemäß § 14 (2.) BauNVO

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Zu beseitigende Gebäude und bauliche Anlagen
- Fahrbahn
- Radweg
- Gehweg
- V — Verkehrsgrünfläche
- Stützmauer

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.1982

Minden, den 12.1.1983

Der Bürgermeister

(Röthemeier)

Änderung gemäß § 13 BauGB Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1992

Minden, den 19.11.1992

Der Bürgermeister

(Fleissner)

4. Ausfertigung

Gemarkung Dankersen, Flur 13 u.14

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 4,55 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte (Maßstab 1:1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 3.11.1981

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 3.11.1981

Dipl.-Ing. Rudolf Schmidt
Vermessungsdirektor

(Schmidt)
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 – BGBl. I S. 2256 – durch den Rat der Stadt Minden am 28.2.1981 die Auflegung beschlossen und am 7.3.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 3.11.1981

Der Bürgermeister

(Röthemeier)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 – BGBl. I S. 2256 – die Bürgerbeteiligung am 20.3.1981 durchgeführt worden.

Minden, den 3.11.1981

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 18.12.1981 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 30.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 – BGBl. I S. 2256 – in der Zeit vom 12.1.1982 bis 12.2.1982 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 2.3.1982

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 – BGBl. I S. 2256 – vom Rat der Stadt Minden am 21.12.1982 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 12.1.1983

Der Bürgermeister

(Röthemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 – BGBl. I S. 2256 – mit Verfügung vom 5. Mai 1983, genehmigt worden.

Detmold, den 5. Mai 1983

Aktenzeichen: 35.21.11 – 606/D.6

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung ab 21.6.1983 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 21.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 28.6.1983

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Maßstab 1: 500

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 734

(Bahnunterführung - Nord)